

”Internationales Erbrecht von A bis Z” mit deutschem Blick auf Australien, Österreich, Schweiz und Spanien - Internationale Vermögensnachfolge und Erbplanung (Estate Planning)

Rechtsanwalt Jörg G. Schumacher
Geschäftsführender Gesellschafter
JGS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

JURITAX 2005 Barcelona

JURITAX



EUROPE
ASIA
AFRICA
AUSTRALIA
AMERICA

 WWW.JURITAX.DE



JURITAX



JURITAX[®] Story

The German Commonwealth

Kooperation von Anwälten und Freiberuflern
für Unternehmer und Verbraucher

JURITAX

Rechtschaffen(d)

Wachstum mit Ideen auf dem
Markt der wissensbasierten Dienstleistungen

Kooperationsfelder und Dienstleistungen für Unternehmer und Verbraucher

Kompetenz mit Marken

JURI CARE

- Altersvorsorge
- ElderCare
- Seniorenbetreuung
- Zweite Lebenshälfte

JURI ESTATE

- Erbplanung
- Gestaltung und Planung der Vermögensnachfolge

JURI NEXT

- Erbvertrag
- Generationswechsel
- Testament
- Unternehmensnachfolge
- Vermögensnachfolge

JURI WEALTH

- Altersvorsorge
- Lebensgestaltung
- Vermögensverwaltung
- Versicherungsschutz

Geschäftsführung:

JGS Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Teltower Damm 35

D-14169 Berlin

Tel: 49 (0)30 816 853 - 0

Fax: 49 (0)30 816 853 -19

Email: jgsrg.juritax@t-online.de

 WWW.JURITAX.DE



JURITAX



”Internationales Erbrecht von A bis Z” mit deutschem Blick auf Australien, Österreich, Schweiz und Spanien - Internationale Vermögensnachfolge und Erbplanung (Estate Planning)

Rechtsanwalt Jörg G. Schumacher
Geschäftsführender Gesellschafter
JGS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

JURITAX 2005 Barcelona

JURITAX

Abkömmlinge

Abschichtung

- Klinger/Maulbetsch: Abschichtung – Formfreier Eigentumserwerb von Nachimmobilien durch einen Miterben, NJW-Spezial 2005, 397

Abwicklung

Adoption

- Müller, Erbrechtliche Konsequenzen der Adoption im Internationalen Privatrecht, NJW 1985, 2056

Allianz

- Computer- und Internet-Plattform
- Studie 2005

Alternativeinsetzung

- Spanke – Rechtsprobleme alternativer Einsetzung, NJW 2005, 2947

Alterssurvey

- Bundesregierung

Anfechtung

- Rohlfing/Mittenzwei – Der Erklärungsgegner bei der Anfechtung eines Erbvertrages oder gemeinschaftlichen Testaments, ZEV 2003, 49

Aufgebot

- Klinger – Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger – eine unbekannte Haftungsfalle! NJW-Spezial 2005, 61

Auflage

Auseinandersetzung

Auskunft

- Bornemeyer/Klinger – Können Miterben untereinander Auskunft über den Nachlaßbestand verlangen? NJW-Spezial 2004, 349

Ausgleichung

Auskunft

Auslandsberührung

- Hermann – Erbausschlagung bei Auslandsberührung, ZEV 2002, 259

Auslandsvermögen

- Bestelmeyer –
Pflichtteilsergänzungsansprüche im
Hinblick auf verschenktes
Auslandsvermögen bei eingetretener oder
fiktiver pflichtteilsfeindlicher
Nachlaßspaltung, ZEV 2004, 359

Auslegung

Ausschlagung

- Die Ausschlagung eines Erbes bringt in Deutschland in den meisten Fällen auch den Verlust des Pflichtteils mit sich § 1953 Abs. 1 BGB. Von dieser Regelung ausgenommen ist nur der Ehegatte, § 1371 Abs. I BGB oder Abkömmlinge, die zwar gut bedacht sind, deren Erbteil jedoch mit lästigen Bedingungen beschwert ist (z.B. Nacherbschaft, Testamentsvollstreckung, Vermächtnisse) § 2306, 2307 BGB.

Australien

- Glomb, Gibt es einen Pflichtteil nach australischen Recht, ZEV 2005, 151
- Glomb, Australien, Ueberblick zum materiellen und formellen Erbrecht, ZEV 2004. 371
- Rohde, Die Besteuerung deutsch-neuseeländischer Erb- und Schenkungsfälle, 2001

Bankwesen

- BGH, Urteil vom 07.06.2005, XI ZR 311/04, NJW 2005, 2779 – Nachweis durch bloßes öffentliches Testament ohne Erbschein

Begünstigung

- Der ERBE ist der Rechtsnachfolger und übernimmt den Nachlass in dieser Eigenschaft.
- Der VERMÄCHTNISNEHMER hat einen Anspruch an den Erben, dass das Vermächtnis, meist eine Nebenzuwendung, erfüllt wird.
- Der PFLICHTTEILBERECHTIGTE hat nur einen Anspruch in Geld nach seiner Quote aus dem Verkehrswert des Nettonachlasses, evtl. aus früheren Schenkungen.
- Es kann auch noch ANDERWEITIG BEGÜNSTIGTE bei einem Todesfall geben, z.B. aus Lebensversicherungen und Verträgen zu Gunsten Dritter.
- Das Erbschaftsteuerrecht folgt dem Erbrecht

Behindertentestament

Belegenheit

Betreuung

- Roth – Erbrecht und Betreuungsfall

Betreuungsverfügung

- Rudolf/Bittler, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Certified Estate Planner

- Integriertes Graduiertenstudium

DATEV

- DATEV, Der Steuerberater als Nachfolgeberater

DAV Deutscher Anwaltsverein

- AG Arbeitsgemeinschaft Erbrecht

Deutschland

- Gottwald/Schwav/Büttner –
Family & Succession Law in Germany

DGE Deutsche Gesellschaft für Erbrechtskunde e.V.

- Mozartstraße 5
- 79104 Freiburg
- Telefon +49 - 761 - 156 30 30
- Telefax +49 - 761 - 707 47 76

Drittbegünstigung

- ANDERWEITIG BEGÜNSTIGTE gibt es bei LEBENSVERSICHERUNGSVERTRÄGEN und bei SPARKONTEN mit einem Vertrag ZU GUNSTEN DER Begünstigte hat den Anspruch auf das Guthaben. Er ist aber weder Erbe noch Vermächtnisnehmer, sondern Vertragsbegünstigter eines Schenkungsvertrages. Er braucht sich nicht einmal an die Erben wenden, sondern bekommt das Geld gleich direkt von der Versicherung oder der Bank außerhalb der ganzen Nachlassabwicklung. Es gibt aber eventuell Widerrufsmöglichkeiten durch die Erben; möglicherweise auch Pflichtteilsansprüche.

DVEV e.V.

- Hauptstraße 18
- 74918 Angelbachtal
- Telefon +49 – 7265 – 91 34 14
- Telefax +49 – 7265 – 91 34 34
- Internet www.erbrecht.de
- Email dvev@erbrecht.de

Ehe

- Lüscher – Widersprüchliche Mannigfaltigkeit: Ehe, Familie und Verwandtschaft im aktuellen gesellschaftlichen und erbrechtlichen Kontext heute, ZEV 2004, 2

Ehepartner

Ehevertrag

EGBGB

- EGBGBEinführungsgesetz zum Bürgerlichen GesetzbuchRechtsstand: 1.10.2005
- **Art. 25 Rechtsnachfolge von Todes wegen**
- (1) Die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt dem Recht des Staates, dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes angehörte.
- (2) Der Erblasser kann für im Inland belegenes unbewegliches Vermögen in der Form einer Verfügung von Todes wegen deutsches Recht wählen.
-

EGBGB

-
- EGBGEinführungsgesetz zum Bürgerlichen GesetzbuchRechtsstand: 1.10.2005
- **Art. 26 [1] Verfügungen von Todes wegen**
- (1) 1Eine letztwillige Verfügung ist, auch wenn sie von mehreren Personen in derselben Urkunde errichtet wird, hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn diese den Formerfordernissen entspricht 1.
- des Rechts eines Staates, dem der Erblasser ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1 im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes angehörte,2.
- des Rechts des Ortes, an dem der Erblasser letztwillig verfügt hat,3.
- des Rechts eines Ortes, an dem der Erblasser im Zeitpunkt, in dem er letztwillig verfügt hat, oder im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte,4.
- des Rechts des Ortes, an dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit es sich um dieses handelt, oder5.
- des Rechts, das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden ist oder im Zeitpunkt der Verfügung anzuwenden wäre.2Ob der Erblasser an einem bestimmten Ort einen Wohnsitz hatte, regelt das an diesem Ort geltende Recht.

EGBGB

-
- EGBGBEinführungsgesetz zum Bürgerlichen GesetzbuchRechtsstand: 1.10.2005
- **Art. 26 [1] Verfügungen von Todes wegen**
- (2) 1Absatz 1 ist auch auf letztwillige Verfügungen anzuwenden, durch die eine frühere letztwillige Verfügung widerrufen wird. 2Der Widerruf ist hinsichtlich seiner Form auch dann gültig, wenn diese einer der Rechtsordnungen entspricht, nach denen die widerrufenen letztwillige Verfügung gemäß Absatz 1 gültig war.
- (3) 1Die Vorschriften, welche die für letztwillige Verfügungen zugelassenen Formen mit Beziehung auf das Alter, die Staatsangehörigkeit oder andere persönliche Eigenschaften des Erblassers beschränken, werden als zur Form gehörend angesehen. 2Das gleiche gilt für Eigenschaften, welche die für die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung erforderlichen Zeugen besitzen müssen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für andere Verfügungen von Todes wegen entsprechend.
- (5) 1Im übrigen unterliegen die Gültigkeit der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen und die Bindung an sie dem Recht, das im Zeitpunkt der Verfügung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre. 2Die einmal erlangte Testierfähigkeit wird durch Erwerb oder Verlust der Rechtsstellung als Deutscher nicht beeinträchtigt.
- [1] Beachte auch G zu dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht v. 27. 8. 1965 (BGBl. II S. 1144) mit Bek. über das Inkrafttreten v. 29. 12. 1965 (BGBl. 1966 II S. 11).

EGBGB

-
- EGBGBEinführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Rechtsstand: 1.10.2005
- **Dritter Abschnitt Familienrecht[1]**
- Art. 13 Eheschließung
- Art. 14 Allgemeine Ehwirkungen
- Art. 15 Güterstand
- Art. 16 Schutz Dritter
- Art. 17 Scheidung
- Art. 17a Ehwohnung und Hausrat
- Art. 17b Eingetragene Lebenspartnerschaft
- Art. 18 Unterhalt
- Art. 19 Abstammung
- Art. 20 Anfechtung der Abstammung
- Art. 21 Wirkungen des Eltern-Kind-Verhältnisses
- Art. 22 Annahme als Kind
- Art. 23 Zustimmung
- Art. 24 Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft
- [1] Wegen des für das Gebiet der ehem. DDR geltenden Übergangsrechts zu den Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse beachte Art. 236 § 2.

Einheit

Einreden

- Dürftigkeit
- KG, Urteil vom 21.11.2002 – 12 U 32/02 – Voraussetzungen der Dürftigkeitseinrede des Erben, NJW-RR 2003, 941

Eltern

- Auch die Eltern eines Erblassers sind erbberechtigt und sogar pflichtteilsberechtigt wenn der Verstorbene keine Abkömmlinge hat, § 2303 Abs. II, 2309 BGB.

Erbe

- Der ERBE oder die Erbengemeinschaft wird AUTOMATISCH zum Zeitpunkt des Todes (und nicht etwa erst durch Irgendeinen Erbschein) der RECHTSNACHFOLGER des Verstorbenen. Das heißt, er tritt in ALLE Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein, wie wenn dieser noch leben würde:
 - • Eigentum an Gegenständen: Kfz, Grundstücke
 - • Forderungen: an Bankkontoguthaben,
 - Vertragspartner, Mieter
 - • Schulden: aus Kreditverträgen, gegenüber dem Finanzamt
 - • Auskunftsansprüche: an Banken, Steuerberater

Erbsengemeinschaft

Erbensuche

- BGH, Urteil vom 13.03.2003 – I ZR 143/00, ZEV 2003, 467, Nachlaßtätigkeiten von Erbenermittlern

Erbfolge

Erbplanung

- Aufnahme und Bewertung des Vermögens zu Lebenszeiten.
- Analyse der Familienstruktur einschließlich der Bedürfnisse und Wünsche der Mitglieder
- Beschreibung und Simulation von Szenarien
- Handlungsempfehlungen
- Umsetzungsvorschläge
- Querschnittskompetenz aus rechtlicher und steuerlicher Würdigung und ganzheitlicher, individueller, neutraler und wirtschaftlicher Betrachtungsweise

Ergänzung

- Kerscher/Kerscher – Ergänzungspflichtteil nach Ausgleichung gemäß § 2326 BGB, ZEV 2005, 295

Erbrecht

- Otte, 10 Jahre ZEV: Die Entwicklung des Erbrechtes von 1994 bis 2003

ErbrechtsGesellschaft

Erbschaft

Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Lippross – Basiskommentar Steuerrecht
- Alpmann-Schmidt - Erbschaftsteuerrecht
- Beck-Handbuch Erbschaft und Bewertung
- Kapp/Ebeling, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar
- Meincke, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar
- Troll/Gebel/Jülicher, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar
- Viskorf/Glier/Hübner/Knobel/Schuck, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Kommentar

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Steuerklasse	(A) Persönliche Freibeträge	Freibeträge	
I Nr. 1	Ehegatten	307.000 €	
I Nr. 2	Kinder und Stiefkinder	205.000 €	
I Nr. 3	Enkel	51.200 €	
	Kinder (Enkel) verstorbener Kinder	205.000 €	
I Nr. 4	Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	51.200 €	
II	Eltern und Großeltern bei Erwerb durch Schenkung, Geschwister, Kinder von Geschwistern (=Nichten und Neffen), Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Stiefeltern, geschiedener Ehegatte	10.300 €	
II	Übrige	5.200 €	
zusätzlich die Versorgungsfreibeträge (gekürzt um den Kapitalwert einer Hinterbliebenenrente)			
I Nr. 1	Ehegatten	256.000 €	
I Nr. 2	Kinder	bis 5 Jahre	52.000 €
		über 5 bis 10 Jahre	41.000 €
		über 10 bis 15 Jahre	30.700 €
		über 15 bis 20 Jahre	20.500 €
		über 20 bis 27 Jahre	10.300 €
(B) Freistellung von Hausrat einschl. Wäsche und Kleidung			
I Nr.1-4	(Verwandtschaftsverhältnisse siehe oben)	41.000 €	
Übrige		10.300 €	
(C) Freistellung aller anderen beweglichen körperlichen Gegenstände			
I Nr.1-4	(Verwandtschaftsverhältnisse siehe oben)	10.300 €	
Übrige	(mit Hausrat zusammengefasst)	-	
(D) Sonstige Freistellungen			
	Bestellungskosten, mindestens pauschal	10.300 €	
	Grundbesitz, Kunstgegenstände und dergleichen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt (unter bestimmten Voraussetzungen sogar in vollem Umfang frei)	Ansatz nur mit 40%	
	Freibetrag für Erwerbsunfähige Eltern	41.000 €	
	Pflege- bzw. Unterhaltsaufwand	5.200 €	
	Übliche Gelegenheitsgeschenke	frei	
	Zuwendungen für kirchliche, gemeinnützige, mildtätige Zwecke, an den Bund, ein Land oder eine Gemeinde, an politische Parteien	frei	
	Familienwohlfahrt bei Schenkung unter Ehegatten	frei	

STRAFB

Erbschaft- und Schenkungsteuer

2. 10-Jahres-System

Alle Erwerbe eines Begünstigten von dem selben Schenker / Erblasser werden jedes Mal zum Stichtag des letzten Erwerbs für die zurückliegenden 10 Jahre zusammengerechnet und nach einmaligem Abzug von Freibeträgen besteuert. Die für die Erwerbe in diesem Zeitraum früher bezahlte Erbschaftsteuer / Schenkungsteuer wird angerechnet.

3. Besondere Grundstücksbewertung für die Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für Zwecke der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer werden ab 01.01.1996 die anzusetzenden Grundstückswerte in einem besonderen Verfahren ermittelt (§§ 138-150 BewG).

Grundstücksart	Ausgangswert	Abschläge	Zuschläge
unbebaute Grundstücke	Fläche x Bodenrichtwert ¹ zum 01.01.1995	20%	-
Bebaute Grundstücke	Durchschnittliche Jahresmiete (Kaltmiete) der letzten 3 Jahre bzw. die übliche Jahresmiete x 12,5	Altersabschlag pro Jahr 0,5%, jedoch max. 25%	20% bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen
	Bewertung jedoch mindestens wie für ein vergleichbares unbebautes Grundstück, siehe oben. In Gebieten mit hohen Grundstückspreisen kommt bei Einfamilienhäusern und kleineren Gebäuden regelmäßig dieser Mindestwert zum Ansatz.		
Sonderfälle (Fabrikgebäude etc.)	Fläche x Bodenrichtwert ¹ zum 01.01.1995 zuzüglich Gebäudewert lt. Bilanz	30% des Ansatzes für Grund und Boden	-

¹ Die Bodenrichtwerte sind zu erfragen beim sogenannten Gutachterausschuss der Gemeinden

FURTA

Erbschaft- und Schenkungsteuer

4. Unternehmensbewertung und besondere Freibeträge

Bei Weiterführung eines durch Erbfall oder Schenkung erworbenen Unternehmens für mindestens 5 Jahre ergeben sich z.T. erhebliche Vergünstigungen. So richtet sich die Bewertung aller Unternehmenswerte (außer Grundstücke, siehe oben) nur nach den Buchwerten. Zusätzlich gelten folgende Freibeträge und Bewertungsabschläge:

Freibetrag für Erwerbe bis 31.12.2003	258.000 €
Freibetrag für Erwerbe ab 01.01.2004	225.000 €
Bewertungsabschlag bis 31.12.2003	40%
Bewertungsabschlag ab 01.01.2004	35%

Außerdem wird auch für entferntere Verwandte oder Nichtverwandte durch einen Entlastungsbetrag auf das Ergebnis der Steuerklasse I heruntergeschleust. Für Erwerbe ab dem 01.01.04 beträgt dieser Entlastungsbetrag allerdings nur noch 88% der ursprünglichen Summe.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

5. Steuersätze Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
bis 52.000 €	7%	12%	17%
bis 256.000 €	11%	17%	23%
bis 512.000 €	15%	22%	29%
bis 1.024.000 €	19%	27%	35%
bis 2.048.000 €	23%	32%	41%
bis 4.096.000 €	27%	37%	47%
über 4.096.000 €	30%	40%	50%

Wird eine Wertstufe der Steuersatztablelle nur geringfügig überschritten, gilt eine Minderungsregelung.

Geht dasselbe Vermögen, das von Personen der Steuerklasse I (Ehegatte, Kinder, Enkel, Eltern beim Erwerb im Erbfall) in den letzten 10 Jahren durch Schenkung oder Erbfall erworben und versteuert wurde, erneut auf Personen dieser Steuerklasse durch einen Erbfall über, ermäßigt sich die Steuer um bis zu 50%.

Erbschein

- Der Erbschein macht nicht zum Erben, er bezeugt nur die (ohnehin vorhandene) Erbenstellung. Ein Erbschein kann nicht rechtskräftig werden, er ist jederzeit angreifbar, wenn sich Gründe ergeben, § 2361 BGB.

Erbsstatut

Erbvertrag

Europa

- EU-Grünbuch Erb- und Testamentsrecht, 01.03.2005, KOM(2005)65
 - BRAK-Stellungnahme 26/2005
 - DAV Stellungnahme 42/2005
- Dörner – Das Grünbuch „Erb- und Testamentsrecht“ der Europäischen Kommission, ZEV 2005, 137
- Edenfeld – Europäische Entwicklungen im Erbrecht, ZEV 2001, 457
- Süß/Haas – Erbrecht in Europa

Auf dem Weg zum europäischen Erbschein

EU-Kommission legt Diskussionspapier zur Erleichterung grenzüberschreitender Erbschaftsregelung vor

now. BRÜSSEL, 28. Februar. Mit der wachsenden Anzahl von EU-Bürgern, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, steigt auch die Zahl oft grenzüberschreitender Erbschaftsfälle. Schon bei der Frage nach der Anwendung des Erbrechts können Schwierigkeiten auftauchen. In den meisten EU-Ländern richtet sich das Recht nach der Staatsangehörigkeit des Verstorbenen. Inzwischen spielt aber das Recht des letzten Aufenthaltslands eine zunehmende Rolle. Diese und andere Fragen eines europäischen Erb- und Testamentsrechts erörtert die Europäische Kommission in einem Diskussionsbeitrag (Grünbuch), den sie am Mittwoch annehmen wird. Er ist Ausgangspunkt einer umfassenden öffentlichen Konsultation von Behörden, Notaren, Anwälten und – generell – interessierten Bürgern. Sie soll bis Ende September laufen und frühestens 2007 zu Gesetzesvorschlägen der Kommission führen. Dazu könnte ein „europäischer Erbschein“ gehören, durch den sich zahlreiche rechtliche und administrative Hürden bei grenzüberschreitenden Erbschaftsfällen aus dem Weg räumen ließen.

Auch wenn unterschiedliche Traditionen bei der Erbfolge oder den Bestimmun-

gen zum Pflichtteil eine Angleichung des Erbrechts erschweren, sieht die Kommission durchaus Handlungsmöglichkeiten. Schon auf einer im vergangenen Jahr in Brüssel federführend vom Deutschen Notarinstitut veranstalteten Fachkonferenz zu den Perspektiven einer Harmonisierung des internationalen Erbrechts in der EU hatten Vertreter der Kommission Lösungsansätze skizziert. So sei eine grenzüberschreitende Rechtsgültigkeit von Entscheidungen über Erbschaften weniger nach dem bisher in der EU bevorzugten Ansatz der gegenseitigen Anerkennung, sondern eher auf der Grundlage einer Harmonisierung des internationalen Privatrechts zu erwarten.

Als weiteres Problem hat die Kommission die steuerrechtlichen Auswirkungen bei Erbschaften erkannt. Auch bei Vorliegen eines – einzelstaatlichen – Erbscheins kann nach dem Tod des Erblassers mehr als ein Jahr bis zur Freigabe von Konten vergehen, wenn ein oder mehrere Erben in einem anderen EU-Staat wohnen. Im Regelfall gilt, daß für den Nachlaß von Kapital Erbschaftsteuer in dem federführend zuständigen Land anfällt; bei Immobilien ist das Land zu ständig ist, in dem diese gelegen sind.

In einer auf der Brüsseler Fachkonferenz vorgelegten Studie kam das Deutsche Notarinstitut zu dem Schluß, daß eine Angleichung des materiellen Erbrechts weder politisch durchsetzbar noch rechtspolitisch wünschenswert sei. Die Verfasser sprechen sich dafür aus, die Erbfolge für den gesamten Nachlaß an das letzte gewöhnliche Aufenthaltsland des Verstorbenen zu knüpfen. Es solle aber auch eine Option zugunsten des Rechts des Heimatlands des Verstorbenen geben. Probleme bei der Anerkennung von Entscheidungen und ausländischen Erbscheinen sowie Dokumente zur Stellung von Testamentsvollstreckern könnten durch einen einheitlichen Erbschein umgangen werden. Er könnte als Nachweis der Erbenstellung und der Befugnis zur Verfügung über das Erbe in allen EU-Ländern anerkannt werden. Erbe oder Testamentsvollstrecker könnten über den Nachlaß verfügen. Außerdem könnte der Erbschein auch als Nachweis gegenüber den Grundbuchämtern für die Übertragung von Eigentum im EU-Ausland dienen.

© Das Grünbuch wird in Kürze unter folgender Internet-Adresse abrufbar sein: www.euro-px.eu.int/comm/justice_home/index_de.htm

FAZ

- Artikel und Beiträge in Serie
 - Stabwechsel in Familiengesellschaften
 - Störungen in Familiengesellschaften

Fachanwalt für Erbrecht

- Ab 01.07.2005
- Bonefeld/Daragan/Wachter – Der Fachanwalt für Erbrecht
- Frieser/Sarres/Stückemann/Tschichoflos – Handbuch des Fachanwalts Erbrecht

Familie

- Lüscher – Widersprüchliche Mannigfaltigkeit: Ehe, Familie und Verwandtschaft im aktuellen gesellschaftlichen und erbrechtlichen Kontext heute, ZEV 2004, 2

Familienrecht

- Krug/Zwißler – Familienrecht und Erbrecht
– Schnittstellen in der anwaltlichen und
notariellen Praxis

Familien survey

- Bundesregierung

Form

- BGH, Urteil vom 07.07.2004 – IV ZR 135/03, ZEV 2004, 374 – Wirksamkeit privatschriftlichen Testaments für US-Grundbesitz

Formulare

- Bonefeld/Daragan/Tanck – Arbeitshilfen im Erbrecht – Zivilrecht . Steuerrecht
- DWS – Dokumentationsmappe für den Todesfall von Mandanten
- Nomos, FormularBibliothek, Erbrecht und Sachenrecht

Fortbildung

Fristen

Tatbestand	Dauer der Frist	Beginn der Frist ab
Anfechtung der Annahmeerklärung/Ausland	6 Wochen/6 Monate	Kenntnis des Anfechtungsgrundes
Anfechtung des Erbvertrages/Testaments	1 Jahr	Kenntnis des Anfechtungsgrundes
Anfechtung der Ausschlagung oder der Versäumung der Ausschlagungsfrist/Ausland	6 Wochen/6 Monate	Kenntnis des Anfechtungsgrundes
Anfechtung Erbnwürdigkeit, Anfechtungsklage	1 Jahr	Kenntnis
Anzeigepflicht Notwendigkeit der Ergänzungspflegschaft	unverzüglich	Kenntnis
Ausschlagung	6 Wochen/6 Monate	Kenntnis / Eröffnung
Ausstattung, Ausgleichsansprüche unter Geschwistern, Berücksichtigungszeitraum	ohne Begrenzung	–
Böswillige Schenkung an Dritte zur Aushöhlung der Rechte aus Erbvertrag / gemeinschaftlichem Testament, Geltendmachung von Ansprüchen	10 Jahre + 3 Jahre	vor Erbanteil/ ab Erbanteil
Inventar des Nachlasses, Vorlage	1 – 3 Monate	nach Anforderung
Mietvertragsestritt, Erklärung	1 Monat	Kenntnis
Pflichtteil, Pflichtteilsergänzung, Geltendmachung	3 Jahre	Kenntnis / Eröffnung
Pflichtteilsergänzung, Berücksichtigungszeitraum wegen Schenkung vor dem Tod	10 Jahre + 3 Jahre	vor Erbanteil/ bei Ehegatten ab Scheidung
Rückforderung der Schenkung wegen Not	10 Jahre	Kenntnis
Rückforderung der Schenkung wegen Undank	1 Jahr	Kenntnis
Schenkungen + Erbschaft / Zusammenrechnung / Erbschaftsteuer	10 Jahre	Vertragsertüftung Entreicherung
Vorkaufsrecht Miterbe, Geltendmachung	2 Monate	Kenntnis

Gemeinnützigkeit

- Schauhoff – Handbuch der Gemeinnützigkeit – Verein – Stiftung – GmbH – Recht – Steuern – Personal
- Troll/Wallenhorst/Halaczinsky – Die Besteuerung gemeinnütziger Vereine, Stiftungen und der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes

Genealogie

- Kaiser/Linder – Familiengeschichte und Wappenkunde – Ein Wegweiser zur Genealogie und Heraldik

Gestaltung

- Landsittel – Gestaltungsmöglichkeiten von Erbfällen und Schenkungen – Voraussetzungen und Realisierungen nach Bürgerlichem-, Gesellschafts- und Steuerrecht

Grundstück

- Ebeling – Zur Bewertung von Grundstücksvermächtnissen mit dem gemeinen Wert, DStR 2005, 1633

Güterstand

- BFH, Urteil vom 12.07.2005, II R 29/02, DStR 2005, 1772 - Güterstandsschaukel

Haftungsbeschränkung

- Graf – Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung für Nachlaßverbindlichkeiten, ZEV 2000, 125

Informationen

- Bundesministerium der Justiz:
Erben und Vererben

Insolvenz

- Bei einem verschuldeten Abkömmling kann der Nachlass vor dem Gläubiger durch eine gesetzlich normierte Pflichtteilsbeschränkung per Nacherbschaft oder Testamentsvollstreckung geschützt werden, § 2338 BGB.

Internationale Erbplanung

- Berücksichtigung der Nachlaßspaltung

Internationaler Erbschein

- Fetsch – Die „Belegenheit“ von Forderungen im Internationalen Erbscheinverfahren, ZEV 2005, 425
- Edenfeld – Der deutsche Erbschein nach ausländischem Erblasser, ZEV 2000, 482

Internationales Erbrecht

- Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann – Internationales Erbrecht
- Flick/Piltz – Der Internationale Erbfall – Erbrecht – Internationales Privatrecht – Erbschaftsteuerrecht
- Kroiß – Internationales Erbrecht – Einführung und Länderüberblick
- DACH – Grenzenloses Erbrecht – Grenzen des Erbrechtes

Internationales Familienrecht

- Bergmann/Ferid – Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht
- Dötsch – Internationales Ehe- und Scheidungsrecht, NJW-Spezial 2005, 391

Internationale Erbschaft- und Schenkungsteuerplanung

- Plewka – Steuerliche Strukturierung internationaler Vermögensnachfolgen, ZEV 2002, 253
- Arlt – Internationale Erbschaft- und Schenkungsteuerplanung

Internationales Privatrecht

- Lange – Neuere Entwicklungen des IPR auf den Gebieten des Erbrechtes und der Vermögensnachfolge, ZEV 2000, 469

Inventar - Nachlaßverzeichnis

Kinder nach Scheidung

- Zuwendungen (Schenkungen, Erbschaften) an Kinder kann man unter die Beschränkung stellen, dass die Verwaltung dieser Zuwendungen der (andere) Elternteil gerade nicht übernehmen darf, sondern ein anderer. Dies ist interessant für Kinder Geschiedener § 1638 BGB.

Kliententipps

Kommentare

- Damrau, Praxiskommentar Erbrecht
- LexisNexisKommentar, nur Onlinebibliothek
- MünchenerKommentar-BGB, auch Onlinebibliothek
- Staudinger-BGB, auch Onlinebibliothek

Kulturgüter

- Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz
– Handbuch für das Denkmal- und
Steuerrecht

Länderberichte

- ZEV-Länderreport 1, ZEV 2005, 154
- ZEV-Länderreport 2, ZEV 2005, 427

Lebenspartner

- Harris, Leslie J. – Same-Sex Unions Around the World, ABA Probate & Property 9-10/2005
- Kommacher, Erbrecht in eingetragenen Lebenspartnerschaften unter Beteiligung von Ausländern, FPR 2005, 291

Lebensversicherung

- Lebensversicherung, Widerruf durch den Erben.
- Widerruft der Erbe die Begünstigung eines Dritten aus einem Lebensversicherungsvertrag des Verstorbenen, bevor der Begünstigte von der Begünstigung erfahren hat, dann ist der mit der Lebensversicherung beabsichtigte Schenkungsvertrag nicht zustande gekommen. Dem Begünstigten steht die Versicherungssumme dann nicht zu, § 5161 BGB.

Lebensversicherung

- Eulberg/Ott-Eulberg/Halaczinsky – Die Lebensversicherung im Erb- und Erbschaftsteuerrecht
- Fromm, Ende der 2/3 Bewertung von Kapitallebensversicherungen? – Problem bei sogenannten 5/7er Versicherungen, DStR 2005, 1465

Lehrbuch

- Alpmann/Schmidt - Erbrecht
- Lange/Kuchinke –
Lehrbuch des Erbrechtes

Literatur

- Bürkle/Schamburg – Arthur – Eine Beinahe-Tragödie der Nachlaßplanung

Mandantenformationen

- DATEV, Erben und Schenken
- DVEV

Minderjährigkeit

- Damrau, Der Minderjährige im Erbrecht
- Maier-Reimer/Marx – Die Vertretung Minderjähriger beim Erwerb von Gesellschaftsbeteiligungen, NJW 2005, 3025

Multimedia

- TeleTax-Fortbildung-CD: Erben und Schenken – Planung der Vermögens- und Unternehmensnachfolge (Nachlaßplanung)

Nacherbschaft

- Becker/Klinger – Die Rechtsstellung des Nacherben bei Eintritt der Nacherbfolge, NJW-Spezial 2005, 445

Nachlass

- Firsching/Graf - Nachlaßrecht

Newsletter

- LexisNexis

Nichtehelichenerbrecht

- nach dem 2. Weltkrieg
- wegen Besatzungskindern
- (anders: Gebiet der ehemaligen DDR)

Notar

- Reithmann/Albrecht – Handbuch der notariellen Vertragsgestaltung

Onlinebibliothek

- Beck-Online
- JURIS
- Legios
- LexisNexis
- WestlawDE

Österreich

- Schömmmer,
Internationales Erbrecht – Österreich
- Steiner/Panzl – Deutsch-Österreichisches Erbrecht
- Ludwig – Die Änderungen der internationalen Zuständigkeit österreichischer Nachlaßgerichte und ihre Auswirkungen auf das österreichische Erbkollisionsrecht, ZEV 2005, 419
- Steiner, Das neue österreichische Nachlaßverfahrensrecht und seine Auswirkungen auf deutsch-österreichische Erbfälle, ZEV 2005, 144

Österreich

- Lorenz – Erbstatut, Erberwerbstatut und Erbenhaftung im deutsch-österreichischen Verhältnis, IPRax 2004, 536
- Steiner – Gestaltungspraxis gemeinschaftlicher Testamente und Erbverträge bei gemischtnationalen Ehen, insbesondere bei deutsch-österreichischen Ehepaaren, ZEV 2004, 362
- Wachter, Die österreichische Privatstiftung als Instrument der Nachfolgeplanung für deutsche Stifter, DStR 2000, 474
- vOertzen/Mondl – Anwendbares Erbrecht in deutsch-österreichischen Erbfällen, ZEV 1997, 240
- Meyer – Grundzüge und Besonderheiten des österreichischen Erbrechts, ZEV 1995, 8

Patientenverfügung

- Rudolf/Bittler, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Pflegschaft

- Jochum/Pohl – Nachlaßpflegschaft – Ein Handbuch für die Praxis mit zahlreichen Formularmustern

Pflichtteil

- Der PFLICHTTEILBERECHTIGTER hat einen Auskunftsanspruch und einen GELD- Anspruch evtl. mit Verzinsung, sonst nichts.
- Die Frage nach einem Pflichtteil stellt sich auch nur dann, wenn ein Testament oder ein Erbvertrag vorliegt, oder wenn der Nachlass durch frühere Schenkungen und/oder anderweitige Begünstigungen, vermindert ist, sonst NICHT. Eventuell gibt es ohne Testament auch Ausgleichsansprüche unter Geschwistern wegen früherer finanzieller Ausstattungen oder Bevorzugungen.
- Pflichtteilsberechtigt können NUR die leiblichen Kinder oder Kinder vorverstorbenen Kinder sein, der Ehegatte sowie bei einem kinderlosen Erblasser seine Eltern, sonst NIEMAND.

Pflichtteil

- Kerscher/Tanck – Pflichtteilsrecht in der anwaltlichen Praxis – Erfolgreiche Durchsetzung und Abwehr von Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen
- Mayer/Süß/Tanck/Bittler/Wälzholz – Handbuch Pflichtteilsrecht

Pflichtteil

- Pflichtteilslast kürzen
- Der Erbe, der laut Testament mit einem Geld-Vermächtnis zu Gunsten eines Dritten belastet ist, gleichzeitig aber auch einen Pflichtteilsanspruch bedienen muss, darf den Vermächtnisbetrag anteilig kürzen. Der Erbe soll die Pflichtteils nicht alleine tragen müssen, § 2318 BGB.

Prozeßfinanzierung

- DAS Prozeßfinanzierung im Erbrecht

Prozessvertretung

- Bonefeld/Kroiß/Tanck – Der Erbprozeß mit Erbscheinsverfahren und Teilungsversteigerung
- Münchener Prozeßformularbuch - Erbrecht

Publikationen

Rechtsberatung

Rechtslaien

- Fromm/Vogt – Richtig schenken und vererben

Rechtsprechung

Rechtsschutzversicherung

- Ruby – Die Rechtsschutzversicherung im erbrechtlichen Mandat, ZEV 2004, 319

Rechtsvorsorge

- Kersten/Bühling – Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Rechtswahl

Rückverweisung

- Süß – Die Rückverweisung im Internationalen Erbrecht – Einführung mit Länderübersicht, ZEV 2000, 486

Scheidung

- Scheidungsantrag. Die Zustellung eines begründeten Scheidungsantrags bringt den Verlust des Erb- und Pflichtteils des Antragsgegners als Ehegatten mit sich. Andererseits behält der Antragsteller sein eigenes Ehegatten-Erbrecht und sein Pflichtteilsrecht, § 1933 BGB

Schenkung

Schuldrechtsmodernisierung

- Krug, Schuldrechtsmodernisierungsgesetz und Erbrecht

Schweiz

- Schömmer,
Internationales Erbrecht – Schweiz
- BayObLG, Beschluß vom 10.03.2003, 1Z BR 95/02, ZEV 2003, 331 – Testamentsauslegung und verschwiegenes Schwarzgeld
- Schindhelm/Hindersmann, Die Besteuerung deutschschweizerischer Erbfälle – ein Überblick, ZEV 2003, 491
- Wachter – Schweiz: Erbrecht des überlebenden Ehegatten, ZEV 2002, 268
- vOertzen – Anwendbares Erbrecht in deutschschweizerischen Erbfällen, ZEV 2000, 495

Schweiz

- Haas – Nachlaßgestaltung durch Ehe- und Erbvertrag im Schweizer Recht, ZEV 1994, 83
- Lorenz – Disharmonie im deutsch-schweizerischen internationalen Erbrecht – Koordinierungsmittel für die notarielle Praxis, DNotZ 1993, 148
- Schwenger, Grundlinien des materiellen und internationalen Ehegüterrechts in der Schweiz, DNotZ 1991, 419
- Taupitz – Deutscher Fremdrechtserschein und schweizerisches Pflichtteilsrecht, IPrax 1988, 207

Schwiegereltern

- Ullrich, Ansprüche von und gegen Schwiegereltern, NJW 2005, 103

Seminare

- DAA - Grundkurs Anwaltsnotariat – Baustein Erbrecht
- DAI – Einführung in die Erbschaft- und Schenkungsteuer und in die Grunderwerbsteuer – Lehrgang Steuern und Betrieb

Software

- DATEV – ERBEX Vermögensnachfolge
- DATEV – Private Vermögensanalyse
- Haufe Mediengruppe: Erbrecht –
Rechts- und Vermögensnachfolge:
Umfassend beraten und
steuerrechtlich vorteilhaft gestalten

Sozialhilfe

- Jülicher, Hans-Oskar – Erbfall und Sozialhilferegriß, NJW-Spezial 2005, 109
- BGH, Urteil vom 19.10.2004, X ZR 2/03, NJW 2005, 670 –
Schenkungsrückforderung durch Sozialhilfeträger
- Littig/Mayer – Sozialhilferegriß gegenüber Erben und Beschenkten

Spanien

- Schömmer/Gebel – Internationales Erbrecht - Spanien
BayObLG, Beschluß vom 10.05.2004, 1Z BR 110/03, ZEV
2005, 166, Auslegung des neuen Spanien- und alen
Deutschland-Testamentes
- Börner, Gebrauch einer deutschen postmortalen Vollmacht
in Spanien? ZEV 2005, 146
- Löber/Huzel – Erben und Vererben in Spanien, 2004
- Piske – Vorweggenommene Erbfolge in Spanien, ZEV
2003, 495
- Wachter – Gestaltungsüberlegungen zur steueroptimalen
Übertragung von Immobilien in Spanien, ZEV 2003, 137
- Herzig/Watrin/Walter, Grundzüge des spanischen
Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts, ZEV 2000, 473

Spaltung

- Steiner, Grundregeln der Testamentsgestaltung in Fällen der funktionellen Nachlaßspaltung, ZEV 2003, 500

Sprache

- BayObLG, Beschluß vom 18.03.2003, 1Z BR 71/02, ZEV 2003, 503, „Deutsches“ Testament mit „kanadischen“ Rechtsbegriffen

Staat

- Berlin als gesetzlicher und testamentarischer Erbe
- 655 Nachlässe
- 1,98 Millionen EUR
- (Jahr 2004)

Staatsangehörigkeit

Steuerberatung

- Übrigens: Die ERBSCHAFTSTEUER, wie auch die Schenkungsteuer richtet sich nach der steuerlich bewerteten Bereicherung des Erben/Begünstigten/Beschenkten. Sie hat keinen Einfluss auf das Erbrecht, sondern sie richtet sich nach der erbrechtlichen Lage.

Steuererklärung

- Halaczinsky – Die Erbschaft und Schenkungsteuererklärung

Steuerrecht

- Bonefeld/Daragan/Tanck –
Erbchaft und Steuerrecht

Stiefkind

- Der erbende Ehegatte muss unter Umständen beim gesetzlichen Güterstand bis zur Hälfte seines Erbteils (das ist der pauschale Zugewinn) für die Ausbildung seines Stiefkindes aufwenden, § 1371 Abs. IV BGB.

Stiftungen

- Schauhoff – Handbuch der Gemeinnützigkeit – Verein – Stiftung – GmbH – Recht – Steuern – Personal
- Hof/Hartmann/Richter – Stiftungen – Errichtung – Gestaltung – Geschäftstätigkeit
- Meyn/Richter – Die Stiftung – Umfassende Erläuterungen, Beispiele und Musterformulare für die Rechtspraxis
- Pues/Scheerbarth – Gemeinnützige Stiftungen im Zivil- und Steuerrecht

Stiftung

- BGH, Urteil vom 10.12.2003, IV ZR 249/02 – ZEV 2004, 115, Pflichtteilsergänzung und Stiftungszuwendung
- Schwarz – Zur Zulässigkeit landesrechtlicher Vorschriften über die Familien- und Unternehmensstiftung, ZEV 2003, 306

Testament

- Klinger/Ruby – Beweisfragen zur Wirksamkeit von Testamenten, NJW-Spezial 2005, 349
- Tanck/Kerscher/Krug – Testamente in der anwaltlichen und notariellen Praxis – Muster – Checklisten - Erläuterungen

Testamentsvollstreckung

- Meyer/Bonefeld/Wälzholz/Weidlich – Testamentsvollstreckung
- Neue Rheinische Tabelle zur Testamentsvollstreckervergütung, ZEV 2000, 181
- Bengel/Reimann – Handbuch der Testamentsvollstreckung
- Haegele/Winkler – Der Testamentsvollstrecker nach bürgerlichem-, Handels- und Steuerrecht

Unterhalt

- Geschiedenenenunterhalt
- Die Witwe muss ggf. aus dem Nachlass weiter Geschiedenenenunterhalt an eine
- Erstehefrau des Verstorbenen zahlen.
Begrenzt in dies auf den fiktiven Pflichtteil der
- Erstehefrau, wie wenn die Erstehe zum Todestag noch bestanden hätte, § 1 586b BGB.

Unternehmensnachfolge

- Fromm – Die Unternehmensnachfolge richtig vorbereiten
- Gebel – Betriebsvermögensnachfolge
- Beck'sches Mandats-Handbuch – Erbrechtliche Unternehmensnachfolge
- Crezelius – Unternehmenserbrecht

Unternehmensnachfolgeplanung

- KFW/DTA – Unternehmer-Nachfolge – die wichtigsten Schritte zur Planung und Durchführung einer Unternehmensnachfolge

Veranstaltungen

- Deutsches Erbrecht-Symposium

Verbindlichkeiten

- Strübing – Haftungsbeschränkungen des Erben bei Steuerverbindlichkeiten, ZErB 6/2005, 177
- BFH, Urteil vom 01.07.2003, VII R 45/01, Haftungsbeschränkung für Minderjährige
- BFH, Urteil vom 11.08.1998, VII R 118/95, Haftungsbeschränkung

Vergütung

- ZERB, Die Gebührenabrechnung familien- und erbrechtlicher Mandate

Vermächtnis

- VERMÄCHTNISNEHMER gibt es nur, wenn ein Testament oder ein Erbvertrag vorliegt, sonst NICHT. Dort steht, was “vermacht“ ist, z.B. ein Geldbetrag oder ein Gegenstand, evtl. ein Grundstück. Der Vermächtnisnehmer = Vermächtnisbegünstigte hat einen Anspruch an den Erben oder die Erbengerneinschaft, dass das Vermächtnis erfüllt wird. Der Vermächtnisbegünstigte ist also gerade nicht Rechtsnachfolger, hat also mit dem Nachlass sonst nichts zu tun. Manchmal verfügt der Erblasser allerdings, dass jemand neben seiner Erbenstellung ein Extra-Vermächtnis haben soll, ein sogenanntes “Vorausvermächtnis“. Dieser Jemand hat dann beide Rechtsstellungen.
- Auf den Wortlaut des Testaments kommt es nicht an, sondern auf den Sinn. Wenn der Erblasser nahezu alles an eine Person “vermacht“, möchte er, dass diese in seine wirtschaftliche Stellung tritt. Dann ist gemeint, dass diese Person Erbe werden soll und das ist sie dann auch. (z.B. Grabpflege oder Tierpflege, verpflichten den Erben, ohne dass ein direkter Rechtsanspruch einer Person entsteht.)

Vermögen

- Zeising – Pflichten und Haftung des Testamentsvollstreckers bei der Verwaltung von Großvermögen

Vermögensnachfolge

- Spiegelberger – Vermögensnachfolge, Vorweggenommene Erbfolge, Erbauseinandersetzung und Unternehmer testament
- Esch/Baumann/Schulze zu Wiesche – Handbuch der Vermögensnachfolge

Vertragsgestaltung

- Münchener Vertragshandbuch

Verwaltung

- KG, Beschluß vom 28.09.2004, 1 W 99/04, Voraussetzungen für die Anordnung der Nachlassverwaltung, NJW-RR 2005, 378

Verwandtschaft

- Lüscher – Widersprüchliche Mannigfaltigkeit: Ehe, Familie und Verwandtschaft im aktuellen gesellschaftlichen und erbrechtlichen Kontext heute, ZEV 2004, 2

Verzicht

- Ein Erbverzicht der regelmäßig auch einen Pflichtteilsverzicht beinhaltet, schlägt auch auf die (späteren) Abkömmlinge des Verzichtenden durch, er gilt also auch für sie, § 2349 BGB.
- Anders ist es bei der Ausschlagung, die wirkt nur für den Ausschlagenden obwohl man oft auch die eigenen Abkömmlinge nicht einem überschuldeten Nachlass aussetzen möchte. Es muss also für jeden extra ausgeschlagen werden, §1 953 I BGB.

Vorsorgevollmacht

- Rudolf/Bittler, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Vorträge

Vorweggenommene Erbfolge

Wappenkunde

- Kaiser/Linder – Familiengeschichte und Wappenkunde – Ein Wegweiser zur Genealogie und Heraldik

Wegzug

- Deininger –
Wegzug aus steuerlichen Gründen

Zeitschriften

- MDR
- NJW
- ZERB
- ZEV

Zugewinnausgleich

- Jeremias – Erbschaftsteuerrechtliche Aspekte des Zugewinnausgleichs in internationalen Erbfällen, ZEV 2005, 414

Zuwendung

- Schenkungen an den Ehegatten
- Schenkungen des Erblassers bis zu zehn Jahre vor seinem Tod lösen einen sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruch aus, d.h., der Pflichtteil wird errechnet, als wäre nicht weggeschenkt worden, die Inflation wird ausgeglichen.
- Bei Schenkungen an den Ehe beginnt diese Zehnjahresfrist nicht vor Auflösung der Ehe, also zählen auch Schenkungen die möglicherweise viele Jahrzehnte zurückliegen § 2325 Abs. II 2. Alt. BGB



JCS



RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Berlin-Partner



Rechtsanwalt Jörg G. Schumacher (Landgericht Berlin und Kammergericht)



Rechtsanwalt Jörg G. Schumacher (Landgericht Berlin und Kammergericht) ist geschäftsführender Gesellschafter der JGS ® Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und Gründer von JURITAX ® - The German Commonwealth – Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in ständiger Kooperation.

Der Autor ist nicht Fachanwalt. Er ist Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Allgemeinanwalt im Deutschen Anwaltverein e.V, wobei der Zeitschriftenbeitrag nur seine persönliche Überlegungen zum Inhalt hat.

Medienberichte

- TV Berlin, Sammelklage, 2001
- BILD, Steuerratgeber 2003 und 2004
- Handelsblatt, Situationen und Strategien der Einzelanwälte und Kleinsozietäten in Großbritannien – Hilft der Blick über den Kanal ?, DAT 2005
Dresden

Publikationen

- Schumacher, Jörg G. – „Anwalt 2010“ Moderner Dienstleister mit Robe, BRAKMagazin 2004, 9
- Schumacher Jörg G. – Der Allgemeinanwalt in den USA, AnwBI 2004, 563
- Schumacher Jörg G. – “Anwalt 2010” – der (Allgemein)Anwalt oder Certified Life & Business Advocate auf dem Markt der wissensbasierten Dienstleistungen, 2005

Referenzen

- Sammelklage Planfeststellung
Flughafenautobahn A 103 N Berlin

Seminare und Workshops

- Schumacher, Jörg G. – Arbeitsvertrag
- Schumacher, Jörg G. – Baurecht und Vergabe
- Schumacher, Jörg G. – Buchhaltung und Steuern
- Schumacher, Jörg G. – Forderungsinkasso
- Schumacher, Jörg G. – GmbH-Geschäftsführer
- Schumacher, Jörg G. – „Anwalt 2010“ – der (Allgemein)Anwalt oder Certified Life & Business Advocate auf dem Markt der wissensbasierten Dienstleistungen, JURITAX 2004 Köln

Vorträge

- Schumacher, Jörg G. – Situationen und Strategien der Einzelanwälte und Kleinsozietäten in den USA – Hilft der Blick über den Teich ?, DAT 2004 Hamburg
- Schumacher, Jörg G. – „Anwalt 2010“ – der (Allgemein)Anwalt oder Certified Life & Business Advocate auf dem Markt der wissensbasierten Dienstleistungen, JURITAX 2004 Köln
- Schumacher, Jörg G. – Situationen und Strategien der Einzelanwälte und Kleinsozietäten in Großbritannien – Hilft der Blick über den Kanal ?, DAT 2005 Dresden

Kontakt

JGS ® Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Rechtsanwalt Jörg G. Schumacher,
geschäftsführender Gesellschafter

- Telefon +49 700 JGS RECHT, Telefax +49 0700 JGS RA FAX,
Internet www.jgs.info, Email jgsrg.juritax@t-online.de
- Forum Zehlendorf am S-Bahnhof, Teltower Damm 35, 14169 Berlin,
Telefon +49 30 816 853 0, Telefax +49 30 816 853 19,
- Hegelallee 5, 14467 Potsdam,
Telefon +49 331 200 68 08, Telefax +49 331 200 68 09



RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Geschäftsführung:

Teltower Damm 35

D-14169 Berlin

Tel: 49 (0)30 816 853 - 0

Fax: 49 (0)30 816 853 -19

Email: jgsrg.juritax@t-online.de